



Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising

Rechtsgrundlagen

*für Gemeinderäte
in den Muttersprachigen
Katholischen Gemeinden*



Juli 2017

Juli 2017

Die hier abgedruckten Rechtsgrundlagen für die Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden der Erzdiözese München und Freising beruhen zuletzt auf Beschlüssen der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising am 18. März 2017.

Der Erzbischof von München und Freising, Reinhard Kardinal Marx, hat die Rechtsgrundlagen zum 01. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

Die Rechtsgrundlagen in der Fassung vom 01. Juli 2017 sind im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising vom 31. August 2017 (Nr. 11/2017) veröffentlicht worden.

Herausgeber:

Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising
Schrammerstr. 3, VI. Stock,
80333 München

Tel.: 089/2137-1261, Fax: 089/2137-271261,

E-Mail: dioezesanrat@erzbistum-muenchen.de
Internet: www.dioezesanrat-muenchen.de

Druck:

SAS Druck, www.sasdruck.de



klimanutral

powered by ClimatePartner°

Druck | ID 11347-1705-1001

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden

- Satzung 2 - 6
- Wahlordnung 7 - 11
- Mustergeschäftsordnung 12

Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Gemeinderat

- 1) Der Gemeinderat in der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Gemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde. In sinngemäßer Anwendung des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist er zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Gemeinde.
- 2) Den Gemeinderäten in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden kommen aufgrund ihrer Aufgabe im Sinne von Abs. 1) die gleiche Bedeutung und Rechtsstellung zu wie den Pfarrgemeinderäten in den Pfarreien.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Gemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Aufgabe des Gemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Gemeinde betreffen, je nach Fachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend mitzuwirken oder zu beschließen.
- 2) Als Organ des Laienapostolats wird er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde in eigener Verantwortung tätig. Als Organ zur Beratung pastoraler Fragen berät und unterstützt er den Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde, dem unter der Autorität des Erzbischofs die Seelsorge als Dienst der Lehre, der Heiligung und der Leitung der Gemeinde anvertraut ist (Christus Dominus 30).
- 3) Die Aufgaben des Gemeinderates bestehen vor allem darin,
 - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und die ehrenamtliche Mitarbeit zu aktivieren, insbesondere
 - Gemeindemitglieder für Dienste der Glaubensweitergabe zu gewinnen und für ihre Befähigung mitzusorgen,
 - Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Ge-

meinde an den liturgischen Feiern einzubringen,

- b) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen und Generationen in der Gemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindearbeit gerecht zu werden und seelsorgliche Hilfe zu ermöglichen sowie Kontakt zu denen, die dem Gemeindeleben fern stehen, aufzunehmen,
- c) gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
- d) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
- e) die Zusammenarbeit mit den Pfarrverbänden bzw. Territorialpfarreien, den Dekanatsräten, dem Kreiskatholikenrat, dem Katholikenrat der Region München, dem Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising und anderen Muttersprachigen Katholischen Gemeinden zu intensivieren,
- f) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und auszubauen,
- g) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen und im Rahmen seines Auftrages Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls notwendige Einrichtungen zu schaffen, falls kein anderer Träger zu finden ist,
- h) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit und Entwicklungen in der Gemeinde zu unterrichten,
- i) rechtzeitig für den Haushaltsplan der Gemeinde einen eigenen Gemeinderatshaushalt zu erstellen und in die Beratungen einzubringen,
- j) vor Verabschiedung des Haushaltsplanes eine Stellungnahme dazu abzugeben,

- k) dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der übergeordneten Gremien durchgeführt werden,
- l) zum Ende seiner Amtszeit den Erzbischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu informieren,
- m) für den Fall, dass die Stelle des Pfarrers der jeweiligen Muttersprachigen Katholischen Gemeinde nicht mehr mit einem eigenem Priester besetzt werden kann, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Integration und Migration, Abteilung Muttersprachliche Seelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat, den Erzbischof über die Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten und nach einem Weg zu suchen, die Weiterentwicklung der Gemeinde zu gewährleisten.

§ 3 Mitglieder

- 1) Dem Gemeinderat gehören an:
 - a) der Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde,
 - b) eine weitere vom Pfarrer bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge in der Gemeinde angewiesenen Priester und pastoralen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen,
 - c) die gemäß der Wahlordnung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden gewählten Mitglieder,
 - d) weitere hinzugewählte Mitglieder,
 - e) die Vorsitzenden der vom Gemeinderat eingerichteten Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten jeweils mit beratender Stimme.
- 2) Die Mitglieder nach Abs. 1) a) und b) sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Ggf. vertreten sich insofern diese Mitglieder auch gegenseitig, jedoch ohne zusätzliches Stimmrecht.
- 3) Die Amtsperiode des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Gemeinderäte beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, bzw. mit der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Hinzuwahl und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates, gemäß § 4 Abs. 2) dieser Satzung.
- 4) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Gemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Gemeinderates oder des Pfarrers

ders der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde durch den Erzbischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern / Vertreterinnen des Gemeinderates erörtert hat.

- 5) Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Gemeinderates durch Rücktritt gleichzeitig oder in engem zeitlichen Zusammenhang vor Ablauf von drei Viertel der Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, sind innerhalb von 3 Monaten Nachwahlen für den Rest der Amtszeit durchzuführen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechtsgrundlagen (einschließlich Wahlordnung) für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden.
- 6) Ist nach Meinung der Mehrheit des Gemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 4 Konstituierung

- 1) Der Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde lädt die Mitglieder lt. § 3 Abs. 1) a - c) zu einer Sitzung ein, die spätestens drei Wochen nach der Wahl stattfindet. In dieser Sitzung werden in der Regel die weiteren Mitglieder hinzugewählt.
- 2) Bis zum Ablauf von weiteren zwei Wochen findet die konstituierende Sitzung statt, zu der der Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde alle Mitglieder des Gemeinderates einlädt. Bis zur Wahl des / der Vorsitzenden leitet der Pfarrer der Gemeinde die Sitzung. Bei dieser Sitzung werden in der Regel die Wahlen nach § 5 durchgeführt.

§ 5 Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

- a) den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seinen / seine / ihren / ihre Stellvertreter / Stellvertreterin,
- b) den Schriftführer / die Schriftführerin,
- c) ggf. den ständigen Vertreter / die ständige Vertreterin des / der Vorsitzenden im am Sitz der Gemeinde befindlichen Kreiskatholikenrat,

- d) den weiteren Delegierten / die weitere Delegierte des Gemeinderates im am Sitz der Gemeinde befindlichen Kreiskatholikenrat,
- e) die Vertreter / Vertreterinnen der Gemeinde in sonstige pfarrliche und überpfarrliche Gremien und Einrichtungen.

Für die Positionen von a) bis e) sind nur Mitglieder des Gemeinderates nach § 3 Abs. 1) c) und d) wählbar. Näheres zu den Wahlen und ihrer Durchführung regelt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 6 Einführung des Gemeinderates in die Gemeinde

Die Mitglieder des Gemeinderates sind vom Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde alsbald in geeigneter Weise vor der Gemeinde in ihr Amt einzuführen.

§ 7 Sitzungen

- 1) Der Gemeinderat tritt in der Regel mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
- 2) Der Gemeinderat muss in angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen, einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates dies verlangt.
- 3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Der Gemeinderat tagt in nicht öffentlicher Sitzung, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder wenn der Gemeinderat in begründeten Ausnahmefällen beschließt, in nicht öffentlicher Sitzung zu tagen. Tagt der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht.

§ 8 Beschlussfassung

- 1) Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse in der Regel in der Gemeinderatssitzung. Beschlüsse können in begründeten Einzelfällen und bei besonderer Eilbedürftigkeit außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinderates an dem Beschlussverfahren beteiligt werden. Eine solche Beschlussfassung kann jedoch nicht stattfinden, wenn drei Mitglieder des Gemeinderates dem Umlaufverfahren schriftlich widersprechen.
- 2) Der entsprechend der Geschäftsordnung eingeladene Gemeinderat ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt.

- 3) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.
- 5) a) Erklärt der Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Das gleiche Recht steht für die Bereiche Gottesdienst, Sakramente und Verkündigung ggf. dem priesterlichen Leiter der Seelsorge zu.
- b) Ist der Pfarrer bei einer Gemeinderatssitzung nicht anwesend, kann er bis spätestens 14 Tage nach Versand des Protokolls gemäß § 12 Abs. 1) und 2) sein Vetorecht ausüben. Erklärt dann der Pfarrer förmlich, einem Antrag und ggf. einem dazu gefassten Beschluss mit der Begründung nach vorstehendem Buchst. a) nicht zustimmen zu können, gilt ein solcher Beschluss als nicht wirksam zustande gekommen.
- c) Die vom Vetorecht gemäß a) und b) betroffenen Fragen sind im Gemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Gemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden des Gemeinderates, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin und ggf. dem / der ständigen Vertreter / Vertreterin des / der Vorsitzenden im Kreiskatholikenrat,
 - b) dem Pfarrer und der vom Pfarrer nach § 3 Abs. 1) b) beauftragten Person.
- 2) Der / die Vorsitzende bereitet mit dem übrigen Vorstand die Sitzungen des Gemeinderates

vor. Er / sie beruft die Sitzungen des Gemeinderates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der / die Vorsitzende kann sich von seinem / seiner / ihrem / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterin vertreten lassen.

- 3) Der / die Vorsitzende hat insbesondere für eine lebendige Arbeit des Gemeinderates in den Bereichen des Weltendienstes zu sorgen. Er / sie vertritt den Gemeinderat nach außen.

§ 10 Haushaltsplanung

- 1) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Gemeinde ist der Gemeinderat verpflichtet, eine Stellungnahme gegenüber dem Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde zum Haushaltsentwurf abzugeben. Der Pfarrer der Gemeinde kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen bzw. beschließen lassen und mit der Stellungnahme des Gemeinderates der Hauptabteilung Integration und Migration, Abteilung Muttersprachliche Seelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat vorlegen.
- 2) Rechtzeitig zu den Beratungen des Haushaltes der Gemeinde erstellt der Gemeinderat seinen eigenen Haushaltsplan unter Berücksichtigung seiner laufenden Aufgaben und der geplanten Vorhaben für das folgende Haushaltsjahr.

§ 11 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Gemeinderates bedürfen, kann der Gemeinderat Sachbereichsgremien bilden, Sachbeauftragte bestellen oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.
- 2) Die Sachbeauftragten und Sachbereichsgremien haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Gemeinderat und gegebenenfalls den Pfarrgemeinderat oder Pfarrverbandsrat der betreffenden territorialen Seelsorgeeinheit, Einrichtungen der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Gemeinderates.

- 3) Mitglieder in diesen Sachbereichsgremien aber auch in anderen vom Gemeinderat benutzten Formen der Zusammenarbeit und Sachbeauftragte müssen nicht Mitglieder des Gemeinderates sein.

§ 12 Protokollführung

- 1) Über die Beratungen und Beschlüsse des Gemeinderates und des Vorstandes ist jeweils zeitnah ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem / der jeweiligen Vorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer / Protokollführerin zu unterschreiben ist und das unverzüglich allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zugeleitet werden muss.
- 2) Einsprüche gegen das Protokoll sind dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlich zuzuleiten. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt.
- 3) Die Ergebnisse jeder Gemeinderatssitzung sind nach der Genehmigung des Protokolls der Gemeinde umgehend bekannt zu machen, in der Regel durch Aushang.
- 4) Die Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Gemeindearchiv aufzubewahren.

§ 13 Gemeindeversammlung

- 1) Der Gemeinderat lädt einmal im Jahr die Gemeinde zu einer Gemeindeversammlung ein.
- 2) Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Gemeinderates entgegenzunehmen,
 - b) Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens zu erörtern,
 - c) dem Gemeinderat Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit zu geben.

§ 14 Aufwendungen

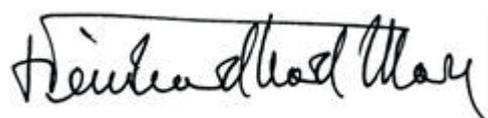
Die Mitglieder des Gemeinderates, sowie die Mitglieder der Sachbereichsgremien haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

§ 15 Schiedsverfahren

Die Aufgaben der Schiedsstelle nach § 3 Abs. 4) und 6) und § 8 Abs. 5 c) nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Die Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden in der Fassung vom 01. Juli 2013 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 18. März 2017 geändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

München, 01. Juli 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinrich Josef May'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the first few letters.

Erzbischof

Wahlordnung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden der Erzdiözese München und Freising

Auf Grund der zum 01. Juli 2017 in Kraft gesetzten „Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden der Erzdiözese München und Freising“ wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben des Gemeinderates im Rahmen der Wahlordnung

- 1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Gemeinderates ist Aufgabe des amtierenden Gemeinderates. Dabei hat er insbesondere:
 - a) Den Wahlablauf zu planen und festzulegen,
 - b) das Interesse aller Mitglieder der Gemeinde zu wecken, um eine möglichst große Wahlbeteiligung zu erreichen,
 - c) einen Überblick über die bisherige Arbeit des Gemeinderates zu geben, um die Bedeutung eines Gemeinderates für die ganze Gemeinde sichtbar zu machen,
 - d) geeignete Kandidaten / Kandidatinnen zu gewinnen,
 - e) einen Wahlausschuss zu bilden,
 - f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des zu wählenden Gemeinderates festzulegen.
- 2) Wo bisher kein Gemeinderat bestand, übernimmt der gem. § 6 Abs. 2) gebildete Wahlausschuss sinngemäß die oben genannten Aufgaben.

§ 2 Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates beschließt der die nächste Gemeinderatswahl vorbereitende Gemeinderat. Sie beträgt in Gemeinden

bis 5.000	Katholiken / Katholikinnen	mindestens 4,
mit mehr als 5.000	Katholiken / Katholikinnen	mindestens 6

Dabei soll der Umfang der für den künftigen Gemeinderat anstehenden eigenen Aufgaben, die Größe der Muttersprachigen Gemeinde und das Potential an zur Mitarbeit bereiten Ehrenamtlichen berücksichtigt werden.

§ 3 Wahl durch die Gemeinde

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates nach § 2 werden von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen.
- 2) Das Wahlrecht für den Gemeinderat kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in deren Zuständigkeitsgebiet das Gemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz (vgl. cc. 102 bis 107 CIC) hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise geführt werden.
- 3) Muttersprachige Katholiken / Katholikinnen besitzen zusätzlich zum aktiven Wahlrecht gem. dieser Ordnung gegebenenfalls ein aktives Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat einer Territorialpfarre, entsprechend den Regelungen in der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat, sowie in anderen Personalgemeinden¹.
- 4) Der Vorstand des Diözesanrats kann beschließen, dass die Wahl des Gemeinderates in Einzelfällen oder auch generell als Allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.

§ 4 Wählbarkeit

- 1) Wählbar ist jeder Katholik / jede Katholikin, der / die der Gemeinde angehört, der / die in der Ausübung seiner / ihrer allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist aufgrund kirchenrechtlicher Maßnahmen und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Er / Sie soll im Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde seinen / ihren Hauptwohnsitz haben. Gewählt werden können auch außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Gemeinde wohnende Katholiken / Katholikinnen, sofern sie am Leben der Gemeinde teilnehmen und im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1) erfüllen.
- 3) Gewählt werden können auch nicht zur Sprachengemeinde gehörende Katholiken / Katholikinnen, sofern sie am Leben der Gemeinde

¹ z.B. Katholische Hochschulgemeinden

teilnehmen und im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1) erfüllen.

- 4) Eine Kandidatur und Mitgliedschaft in mehreren Gemeinderäten Muttersprachiger Katholischer Gemeinden ist unzulässig.
Eine gleichzeitige Kandidatur und Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat einer Territorialpfarrei sowie gegebenenfalls im Gemeinderat einer anderen Personalgemeinde ist möglich.

§ 5 Hinzuwahl von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1) d) der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden

- 1) Die nach § 3 Abs. 1) c) gewählten und die Mitglieder nach § 3 Abs. 1) a) und b) der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden können weitere Mitglieder hinzuwählen, wobei die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten darf.
- 2) Die hinzu gewählten Mitglieder sollten durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Gemeinderates fördern. Gehört kein Vertreter / keine Vertreterin der organisierten Jugend durch Wahl dem Gemeinderat an, so ist ein Vertreter / eine Vertreterin der Jugend nach Anhörung der verantwortlichen gemeindlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit hinzu zu wählen. Außerdem sollen hier örtlich nicht repräsentierte Gruppen und sachlich nicht repräsentierte Gruppen (z. B. Verbände, Vereine, Berufsgruppen, Fachleute) angemessen berücksichtigt werden.
- 3) Eine Hinzuwahl kann auch noch im Verlaufe der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden.

§ 6 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- 1) Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Gemeinderat mindestens neun Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss².
- 2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde,
 - b) zwei bis vier vom bisherigen Gemeinderat aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder.

Wo kein Gemeinderat besteht, beruft der Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Ge-

meinde zwei bis vier wahlberechtigte Gemeindeglieder in den Wahlausschuss.

- 3) Der Wahlausschuss bestellt für die Durchführung der Wahl aus seinen Reihen einen Wahlausschussvorstand (Vorsitzender / Vorsitzende, Stellvertreter / Stellvertreterin, Schriftführer / Schriftführerin).

§ 7 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- 1) Für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu sorgen,
- 2) die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten / Kandidatinnen im Rahmen des § 4 zu prüfen und festzustellen,
- 3) die endgültige Liste der Kandidaten / Kandidatinnen für die Wahl des Gemeinderates gemäß § 8 Abs. 4) bis 6) zu erstellen,
- 4) die Liste der Kandidaten / Kandidatinnen des Gemeinderates gemäß § 8 Abs. 7) bekannt zu geben,
- 5) den Ort / die Orte (Wahllokal(e)) und die Zeitdauer der Wahl sowohl am Sitz der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde als auch an den Orten, wo sich größere Gruppen der Gemeinde versammeln, festzulegen,
- 6) für eine Briefwahl den Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss,
- 7) die Namen der Wähler / Wählerinnen, die ihre Stimmen abgeben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Personen als Wahlhelfer bestellen.
- 8) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen,
- 9) für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 1) zu sorgen,
- 10) zu Einsprüchen nach § 14 Abs. 2) gegen die Wahl eine Stellungnahme zu verfassen und unverzüglich der zuständigen Schiedsstelle nach § 15 der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Wahlvorschlag

- 1) Die Gemeinde ist mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin öffentlich aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Kandidaten / Kandidatinnen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Namen enthalten, für jeden Vorschlag sind Unter-

² Als Wahltermin gilt für alle Fristenberechnungen immer der Wahlsonntag.

schriften von sechs Wahlberechtigten erforderlich. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten der jeweiligen Gemeinde.

- 2) Jede in der Gemeinde aktive katholische Organisation ist mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin vom Wahlausschuss aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Kandidaten / Kandidatinnen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist vom Vorsitzenden der Organisation zu unterschreiben.
- 3) Jedem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten / der Kandidatin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- 4) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der eingegangenen Vorschläge die endgültige Liste der Kandidaten / Kandidatinnen auf, wobei er sie, wenn nötig, ergänzt. Die Zahl der Kandidaten / Kandidatinnen soll in der Regel mindestens 50 % höher sein als die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte nach § 3 Abs. 1 c) der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden.
- 5) In der Liste der Kandidaten / Kandidatinnen sind die Namen der Kandidaten / Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge (mit Angabe von Adresse, Alter und Beruf, bei Vertretern einer Organisation die Zugehörigkeit zur Organisation) aufzuführen.
- 6) Die endgültige Liste der Kandidaten / Kandidatinnen wird vom Wahlausschuss drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen.
- 7) Der Wahlausschuss gibt spätestens 14 Tage vor der Wahl der Gemeinde bekannt:
 - die endgültige Liste der Kandidaten / Kandidatinnen,
 - den jeweiligen Abstimmungszeitraum und den jeweiligen Ort der eingerichteten Wahllokale.

Dies geschieht durch

- Bekanntgabe in den Gottesdiensten und auf der Homepage der Gemeinde und
- Veröffentlichung im Gemeindebrief oder Gottesdienstanzeiger und/oder durch Anschlag (Plakat) und Handzettel.

§ 9 Wahltermin

- 1) Der Wahltermin wird vom Erzbischof nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanrates für alle Muttersprachigen Katholischen Gemeinden des Erzbistums verbindlich festgesetzt.
- 2) Der Vorstand des Diözesanrates kann aus schwerwiegendem Grund im Einzelfall auf An-

trag des Gemeinderates eine Abweichung vom allgemeinen Wahltermin von bis zu zwei Wochen genehmigen.

§ 10 Aufgaben des Wahlausschussvorstandes

Der vom Wahlausschuss gebildete Wahlausschussvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Über die Wahlhandlung hat er ein Protokoll zu erstellen, das von den Mitgliedern des Wahlausschussvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlhandlung

- 1) Die Wähler haben zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung ihre Personalien bekannt zu geben und, falls erforderlich, ihre Identität nachzuweisen.
- 2) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf welchen höchstens so viele Namen angekreuzt werden dürfen, wie Mitglieder nach § 3 Abs. 1) c) der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden in Verbindung mit § 2 und § 3 dieser Wahlordnung zu wählen sind. Eine Häufelung der Stimmen ist unzulässig.
- 3) Der vom Wähler persönlich ausgefüllte Stimmzettel wird in einem Wahllokal unter Aufsicht in eine bereitgestellte Wahlurne geworfen.
- 4) Bei Stimmabgabe durch Briefwahl ist der vom Wähler persönlich ausgefüllte Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, zusammen mit dem Wahlschein im Wahlbriefumschlag dem Wahlausschussvorstand zuzuleiten.
- 5) Beim Wahlausschuss eingehende Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.
- 6) Rechtzeitig vor Ablauf des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und von den dafür vom Wahlausschuss bestimmten Wahlausschussmitgliedern und Wahlhelfern geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Wählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 12 Briefwahl

- 1) Das Wahlrecht kann auch in Form der Briefwahl ausgeübt werden.
- 2) Der Wähler / die Wählerin erhält auf ausdrückliche Anforderung vom Wahlvorstand folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - (Brief)Wahlschein,

- Stimmzettel,
 - Stimmzettelumschlag,
 - Wahlbriefumschlag.
- 3) Der Wahlbrief muss spätestens bis zum vom Wahlausschuss festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein. Darauf ist der Wähler bei der Aushändigung der Wahlunterlagen hinzuweisen.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- 1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten / Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten / Kandidatinnen zu wählen sind, oder er unzulässig gekennzeichnet ist. Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.
- 2) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und festzustellen.
- 3) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Protokoll des Wahlausschussvorstandes aufzunehmen, das anschließend dem / der Vorsitzenden des Gemeinderates und dem Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde zuzuleiten ist.
- 4) Die Wahlunterlagen sind 10 Jahre im Gemeindearchiv aufzubewahren. Das Wahlprotokoll ist dauernd im Gemeindearchiv aufzubewahren.

§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- 1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekannt zu geben und zu veröffentlichen.
- 2) Einsprüche können innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlausschussvorstand erhoben werden.
- 3) Werden keine Einsprüche erhoben, gilt das festgestellte Ergebnis endgültig.

§ 15 Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Gemeinderates (§ 3 Abs. 1 a) – d) der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden)

Die Namen aller Mitglieder des Gemeinderates sowie des / der Vorsitzenden und des / der Stellvertreters / Stellvertreterin sind vom Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde bis spätestens fünf Wochen nach der Wahl der Gemeinde bekannt zu geben. Ferner sind der Kreiskatholikenrat, der Diözesanrat und die Hauptabteilung Integration und Migration, Abteilung Muttersprachliche Seelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Gemeinderates zu unterrichten.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Scheidet ein nach § 3 dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied des Gemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit der / die nicht gewählte Kandidat / Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist die Liste der Kandidaten / Kandidatinnen erschöpft, wählt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein Mitglied hinzu, allerdings nur soweit dadurch das Verhältnis von 2:1 von gewählten zu hinzugewählten Mitgliedern nach § 5 Abs. 1) dieser Wahlordnung nicht verletzt wird.
- 2) Scheidet ein / eine gewählter / gewählte Jugendvertreter / Jugendvertreterin aus, ist unabhängig vom Nachrücken des Ersatzmitgliedes gemäß Abs. 1 – sofern dieses nicht ebenfalls ein Jugendvertreter / eine Jugendvertreterin ist – für den Rest der Amtszeit nach Anhörung der verantwortlichen gemeindlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit ein Jugendvertreter / eine Jugendvertreterin nachzuwählen. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung kann dadurch überschritten werden.
- 3) Für hinzugewählte Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung, die vorzeitig ausscheiden, kann der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit weitere Mitglieder hinzuwählen.
- 4) Scheiden hinzu gewählte Jugendvertreter / Jugendvertreterinnen aus, sind nach Anhörung der verantwortlichen gemeindlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit für den Rest der

Amtszeit vom Gemeinderat Jugendvertreter /
Jugendvertreterinnen nach zu wählen.

Die Wahlordnung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden der Erzdiözese München und Freising in der Fassung vom 01. Juli 2013 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 18. März 2017 geändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Wahlordnung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden der Erzdiözese München und Freising in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

München, 01. Juli 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinrich Kardinal Marx', written over a light grey rectangular background.

Erzbischof

Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden

Beschlossen von der Diözesanratsvollversammlung am 18.03.2017.

Der Gemeinderat gibt sich nach § 8 Abs. 3) der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt diese Mustergeschäftsordnung.

§ 1 Einberufung

1. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Sie hat mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung, zu erfolgen. Der Termin und die Tagesordnung sind der Gemeinde rechtzeitig in geeigneter Form mitzuteilen.
2. Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann der / die Vorsitzende auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes kurzfristig einladen.
3. Verlangt ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates die Einberufung des Gemeinderates, dann hat der / die Vorsitzende des Gemeinderates in angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen, den Gemeinderat einzuberufen.

§ 2 Sitzungsverlauf

1. Nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende findet in der Regel ein kurzes geistliches Gespräch statt.
2. Wünsche zur Tagesordnung sollen möglichst zehn Tage vor der Sitzung bei einem Mitglied des Vorstandes genannt werden. Dringende Fälle können jederzeit angenommen werden.
3. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden, falls der Gemeinderat zustimmt.

§ 3 Protokoll

1. Das Protokoll, das gem. § 12 der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden von jeder Sitzung zeitnah anzufertigen und von dem / der jeweiligen Vorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer / Protokollführerin zu unterschreiben ist, ist den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich zuzuleiten.
2. Zu Beginn der neuen Gemeinderatssitzung sind Einsprüche gegen das Protokoll zu be-

handeln und gegebenenfalls zur Abstimmung zu bringen. Änderungen und Ergänzungen auf Grund solcher Einsprüche sind in das Protokoll aufzunehmen.

3. Das genehmigte Protokoll ist der Gemeinde umgehend bekannt zu geben, in der Regel durch Aushang und auf der Homepage der Gemeinde.

§ 4 Abstimmung

1. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht gültige Stimmen behandelt werden.

§ 5 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes des Gemeinderates und die hinzuzuwählenden Mitglieder werden in geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen können Wahlen per Akklamation erfolgen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderates geheime Wahlen verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das Los.

§ 6 Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung

Ein Mitglied des Gemeinderates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Tagt der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht. Darüber hinaus kann die Verschwiegenheitspflicht in begründeten Ausnahmefällen beschlossen werden.

Den Buchstaben des Rechtes mit Leben füllen

Satzungen sind die Grundlage und der Rahmen für die Arbeit von Gremien, Verbänden und Bewegungen. Lebendig können sie aber nur sein durch das Engagement und das Handeln der Menschen. Ansonsten werden sie zum „toten Buchstaben“. In Satzungen ist oft der Aufbruch einer Bewegung schriftlich fixiert. So ist in den Satzungen der Katholikenräte der Aufbruch des II. Vatikanischen Konzils und der Würzburger Synode Struktur geworden. Die Satzungen der Katholikenräte bieten für die verschiedenen kirchlichen Ebenen die Grundlage für die Zusammenarbeit von kirchlichen Amtsträgern und Laien. Auch die demokratische Wahl der Mitglieder ist eine Folge des II. Vatikanischen Konzils und der Würzburger Synode.

Die Kirche steht vor großen Herausforderungen. Rechtsgrundlagen können Weichen stellen und den Rahmen für notwendige kreative Aufbrüche abgeben. Eine viel entscheidendere Frage ist, ob es gelingt, den Menschen die lebensbejahende Botschaft Jesu zu verkünden und glaubwürdig danach zu handeln. Das II. Vatikanische Konzil sprach hier von „Sauerteig in der Welt sein“.

*Einladungstext zur Vollversammlung des
Diözesanrates der Katholiken Oktober 2004*



Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising